

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 52 „Westlich der Römerstraße“

Az.: 610-2-52

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in der Sitzung vom 09.05.2017 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Schongau im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) als Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet beschlossen.

Wesentliche Inhalte des Einzelhandelskonzepts sind die Erfassung der vorliegenden Versorgungssituation innerhalb der Stadt Schongau, die Ermittlung der vorliegenden Versorgungssituation innerhalb der Stadt, die Ermittlung vorliegender Einzelhandelsschwerpunkte und darauf aufbauend, die Ausweisung der zentralen Versorgungsbereiche als zukünftige Entwicklungsareale. Darüber hinaus wurden den Versorgungsbereichen ortsspezifische Sortimentslisten zugewiesen, welche die zukünftige Zulässigkeit der angebotenen Sortimente innerhalb der jeweiligen Bereiche definieren soll. Die Festlegung dieser Sortimente soll dafür Sorge tragen, dass sich potentielle Neuansiedlungen in diesen Bereichen sinnvoll in den Bestand einfügen.

Aufgrund der Unverbindlichkeit des Einzelhandelskonzepts ist es notwendig, im Anschluss der Konzepterstellung die wesentlichen Aussagen über die verbindliche Bauleitplanung (z.B. durch die Übernahme der Sortimentslisten in Bebauungspläne) planungsrechtlich zu verankern.

Ziel und Zweck der Planung ist es, den weiteren Verlust von Einzelhandelsbetrieben aus der Alt-/Innenstadt zu verhindern und so das im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) beschlossene Einzelhandelskonzept durch Übernahme der Sortimentsliste in die verbindliche Bauleitplanung umzusetzen. Erweitertes Ziel dieser Maßnahme ist es, dem weiteren Verlust von Geschäften im Innenstadtbereich mit einem damit einhergehenden Funktionsverlust der Innenstadt konsequent entgegenzuwirken.

Um diese Ziele zu verwirklichen hat der Stadtrat der Stadt Schongau beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Westlich der Römerstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung und den weiteren in § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Informationen abgesehen wird.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 10.09.2019 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Westlich der Römerstraße“ in der Fassung vom 10.09.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Westlich der Römerstraße“ in Kraft.

Jedermann kann, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Westlich der Römerstraße“ mit Planteil, Textteil, Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt Zimmer 20 während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 08861/214-147). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Schongau) beantragt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Diese Bekanntmachung besteht aus 4 Seiten.

Schongau, den 15.10.2019
STADT SCHONGAU


Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister



Aushang im Schaukasten:

am: 15.10.2019
abzunehmen: 30.10.2019